



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.2	Größe und Art des Vorhabens.....	3
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	3
1.4	Abfallerzeugung.....	4
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	5
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.....	5
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
2.1	Nutzungskriterien – Bestehende Nutzung des Gebietes.....	6
2.2	Qualitätskriterien.....	6
2.3	Schutzkriterien.....	6
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.....	6
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG.....	7
2.3.3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG.....	7
2.3.4	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG.....	7
2.3.5	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.....	7
2.3.6	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	7
2.3.7	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.....	7
2.3.8	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	8
<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung</b> .....	<b>11</b>

## Bearbeiter

Christian Popp (M. Sc. Biodiversität und Ökologie)



Christian Popp, M. Sc. Biodiversität und Ökologie  
Nürnberg, 19.06.2019

### **ANUVA Stadt- und Umweltplanung KG**

Nordostpark 89

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: [www.anuva.de](http://www.anuva.de)



# 1 Merkmale des Vorhabens

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Staatsstraße 2435 zur Umfahrung der Ortschaft Wiesenfeld. Das Ziel der geplanten Verlegung ist die Entlastung des Ortskerns Wiesenfeld vom Durchgangsverkehr. Hierbei wird die Strecke mit einer Länge von 3.450 m zweistreifig neu gebaut. Die Anbindung der Straße an den Ortskern erfolgt über zwei Knotenpunkte.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um kein prüfpflichtiges Vorhaben gem. §1 und Anlage 1 UVPG oder Art. 37 BayStrWG.

Im Zuge des Neubaus der Anbindung Wiesenfeld West soll der bestehende Durchlass am Sohlgraben bei Bau-km 0+111,5 südlich um etwa 3,5 m verlängert werden.

Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, die die möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sowie ihr Zusammenwirken auf den bestehenden ökologischen Wert des Gewässers bzw. auf das nachfolgende Gewässersystem aufzeigt und entsprechend würdigt.

## 1.2 Größe und Art des Vorhabens

Der bestehende Durchlass am Sohlgraben ist ein Stahlbetonrohr mit Rundprofil (DN 700) mit folgenden Abmessungen:

Durchmesser	0,70 m
Länge	18,0 m

Der Durchlass soll südlich um etwa 3,5 m verlängert werden. Die Ausfertigung erfolgt auch hier als Betondurchlass mit Rundprofil mit gleichbleibendem Durchmesser. Der vorgelagerte Graben wird in seinem Verlauf auf einer Länge von etwa 8 m auf den längeren Durchlass angepasst und angeschlossen. Hierbei wird der ökologische Ausgangszustand des Grabens erhalten, bzw. wieder hergestellt.

Die Lauflänge des Gewässers und das Sohlgefälle (Längsgefälle) bleiben unverändert, ebenso der Wasserabfluss.

## 1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Der Sohlgraben ist nicht als Flusswasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Der Graben beginnt oberirdisch nördlich von Rettersbach und verläuft von West nach Ost in Richtung Wiesenfeld und mündet nördlich von Wiesenfeld in den Ziegelbach. Insgesamt misst der Sohlgraben etwa eine Länge von 2,6 km und fällt partiell trocken.

Südlich der bestehenden St2435 verläuft der Sohlgraben gemäß der Biotopkartierung als naturferner Graben (F211) ohne begleitende Vegetation. Nördlich der St 2435 ändert sich die Ausprägung zu einem mäßig verändertem Fließgewässer (F14) mit einem gewässerbegleitendem Auwaldstreifen (L512-WA91E0\*) bzw. Feldgehölz (B2).

### **Schutzgut Fläche und Boden:**

Die Baumaßnahme befindet sich geologisch gesehen östlich von Wiesenfeld sowie im Bereich der Wälder südlich von Wiesenfeld im Bereich des Unteren Muschelkalks mit Kalk- und Kalkmergelgestein. Westlich der Ortschaft sowie zwischen den südlichen Wäldern und dem südlichen Ortsrand von Wiesenfeld liegen feinkörnige Ton- und Sandsteine des Oberen Bundsandsteins.

Der überwiegende Anteil der Flächen ist, laut Bodenschätzungskarte des Bay LfU, mit lehmigen Lößböden und lehmigen Tonen bedeckt.

Im Zuge der Planung der Maßnahme wurde die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das Nötigste reduziert.

### **Schutzgut Luft und Klima:**

Die großflächigen Äckerschläge dienen als Kaltluftproduzenten, die kleinräumigen Waldgebiete als Frischluftproduzenten. Durch das Vorhaben werden nur Flächen überbaut, welche höchstens eine Funktion als Kaltluftproduzenten mit nachrangiger Bedeutung erfüllen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Südlich der bestehenden St 2435 wurde der Sohlgraben als naturferner Graben erfasst und fällt dort auch partiell bzw. temporär trocken. Aufgrund dieses naturfernen Charakters ist in diesem Bereich nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Nördlich der St 2435 bekommt der Sohlgraben mehr den Charakter eines Fließgewässers inklusive gewässerbegleitenden Gehölzen. Im Zuge der Kartierungen konnten in diesen Gehölzen Brutpaare von Nachtigall und Star nachgewiesen werden. Weiterhin kommt den Gehölzen auch eine nachrangige Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse zu.

Im Zuge der Biotopkartierung konnte der gewässerbegleitende Gehölzstreifen als Auwald mittlerer Ausprägung (L512-WA91E0\*) auskartiert werden. Dieser ist aufgrund seiner Seltenheit im UG und schlechten Wiederherstellbarkeit als naturschutzfachlich sehr wertvoll einzustufen. Weiterhin ist dieser Biotoptyp nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt.

### **Schutzgut Landschaft**

Der betroffene Gewässerabschnitt liegt auf einer leichten Anhöhe. Aufgrund des fehlenden Bewuchses ist das Gewässer südlich der bestehenden St2435 im Landschaftsbild als solches nicht zu erkennen und trägt somit nicht erheblich zu dessen Funktionen bei. Der Flusswasserkörper sowie der Auwald nördlich der St2435 prägen hier das sonst strukturarme Landschaftsbild.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bereich der Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens liegen weder Bau- noch Bodendenkmäler.

## **1.4 Abfallerzeugung**

Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Durchlassbauwerks an der bestehenden Verrohrung der Querung des Sohlgrabens mit der St2435 entstehen keine Abfälle oder Abwässer.

Der auszubauende Abschnitt des vorhandenen Durchlasses und der ggf. anfallende überschüssige Boden werden ordnungsgemäß entsorgt.

### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Durch die Verlängerung des Durchlasses ist nicht mit der Zunahme an Emissionen im erheblichen Umfang zu rechnen.

### **1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Durch eine planmäßige und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb ist keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erkennbar.

Insofern besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens nicht die Möglichkeit eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

Nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 8 UVPG sind somit auszuschließen.

## 2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### 2.1 Nutzungskriterien – Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Verlängerung des Durchlasses erfolgt südlich der bestehenden St 2435, hier verläuft der Sohlgraben als mäßig naturnahes Gewässer mit Auwald und artenarmen bzw. mäßig artenreichen Saumstrukturen. Abseits der Säume schließen direkt intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an.

### 2.2 Qualitätskriterien

Die geplante Durchlassverlängerung bedingt eine Überschüttung von etwa 14 m<sup>2</sup> und eine zeitliche Inanspruchnahme von etwa 150 m<sup>2</sup> geschützten Auwald nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Vom Sohlgraben selbst werden südlich der St 2435 (Ausprägung naturferner Graben) etwa 9 m<sup>2</sup> versiegelt, 6 m<sup>2</sup> überschüttet und 63 m<sup>2</sup> zeitlich in Anspruch genommen. Nördlich der St 2435 (Ausprägung mäßig verändertes Fließgewässer) werden nur etwa 35 m<sup>2</sup> zeitlich in Anspruch genommen.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Baumaßnahme werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Der Verlust der Habitat- und Biotopfunktionen der betroffenen Flächen wird im Zuge der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im ausreichenden Umfang kompensiert.

### 2.3 Schutzkriterien

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wird unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes beurteilt:

#### 2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Das FFH-Gebiet 6024-371 „Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung“ ragt im Osten in das UG. Aufgrund der Lage westlich der Bahnstrecke ist dieses Gebiet von der Trasse nicht durch direkten Flächenverlust betroffen. Mögliche mittelbare Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wurden in einer gesonderten Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (FFH-VorP, Unterlage 19.2) behandelt.

Diese kommt zum Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

### **2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG**

Das Naturschutzgebiet „Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg“ (NSG-00613.01) liegt östlich von Wiesenfeld und wurde 2002 ausgewiesen. Die Lage und die Grenzen decken sich in etwa mit denen des FFH-Gebietes.

Das Naturschutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht durch direkten Flächenverlust betroffen, somit kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele dieses Gebietes ausgeschlossen werden.

### **2.3.3 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG**

Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparke liegen nicht im Untersuchungs- und Wirkungsbereich des Vorhabens.

### **2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG**

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen gesetzlich geschützten Biotoptypen werden folgende Biotoptypen beim Neubau der Ortsumgehung beansprucht: Magerrasen, basenreich (GT) und Auwald (WA). In Folge von Versiegelung, Überschüttung oder temporärer Inanspruchnahme kommt es insgesamt beim Bau der Ortsumfahrung zu einem Verlust von 285 m<sup>2</sup> Magerrasen und 164 m<sup>2</sup> Auwald. Darüber hinaus kommt es zur Neubeeinträchtigung von 744 m<sup>2</sup> Magerrasen.

Die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben bedingt die Überschüttung von etwa 14 m<sup>2</sup> und eine zeitliche Inanspruchnahme von etwa 150 m<sup>2</sup> geschützten Auwald nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

### **2.3.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete**

Das Vorhaben bedingt die Querung des Wasserschutzgebiets südlich von Wiesenfeld. Dabei konnte eine Inanspruchnahme von Flächen der Zone II des Wasserschutzgebietes vermieden werden, somit ist sind nur die Zonen III A und III B flächig betroffen. Insgesamt quert die Trasse die Wasserschutzgebiete auf einer Länge von rund 1.625 m (ca. Bau-Km 0+125 – Bau-Km 1+750). Der Ausbau innerhalb der Schutzgebiete erfolgt nach den Vorgaben der RiStWag (FGSV 2002).

### **2.3.6 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

### **2.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

### **2.3.8 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Das Vorhaben quert kein Bodendenkmal, tangiert jedoch die beiden Verdachtsflächen V-6-6024-0005 „Frühmittelalterliche Siedlung“ und V-6-6024-0006 „Vermutete mittelalterliche Wüstung“. Gemäß Schreiben des BayLfD (vom 18.05.2017) ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Denkmalrechtliche Erlaubnis für den Planungsbereich innerhalb der Verdachtsflächen einzuholen.

Im Bereich der Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben liegt keine der beiden Verdachtsflächen.

### 3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anhand der unter den Kapiteln 1 und 2 aufgeführten Kriterien verursacht die Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens folgende Auswirkungen:

#### **Schutzgut Wasser:**

Der Querschnitt des Bauwerks bleibt im Zuge der Verlängerung erhalten, so dass eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses ausgeschlossen und eine schadlose Ableitung des Oberflächenwasserabflusses auch weiterhin gewährleistet ist.

Das Sohlgefälle sowie die Höhenlage der Sohle bleiben sowohl im angepassten Abschnitt südlich der St 2435 als auch im Bereich der Verlängerung südlich der St 2435 erhalten. Eine Verschlechterung der Strömungsverhältnisse ist damit nicht zu erwarten.

Lediglich im Zuge der Bauzeit kann es zu vorübergehenden Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente kommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen wie Veränderungen des Abflussgeschehens, der chemischen Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind durch die Maßnahme nicht gegeben.

#### **Schutzgut Fläche und Boden:**

Im Zuge der Planung wurde bereits die Flächeninanspruchnahme für diesen Eingriff auf das Nötigste reduziert. Eine Versiegelung bedeutsamer Flächen findet nicht statt.

Für die Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens auf der Nordseite der St 2435 ist die Entnahme von Boden sowie der Ausbau eines Teilabschnitts des bestehenden Durchlasses erforderlich; beides wird ordnungsgemäß entsorgt. Neu angelegte Böschungsbereiche werden unverzüglich nach Herstellung angesät, um Bodenabspülungen zu vermeiden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind durch diesen Eingriff nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Luft und Klima:**

Es sind keine erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Der Sohlgraben stellt im betroffenen Bereich nur nördlich der St 2435 ein geeignetes Habitat für wasserbewohnende Tierarten (Fische und Makrozoobenthos). Bedeutsame und planungsrelevante Arten sind aber aufgrund des geringen Durchflusses sowie der geringen Wassermenge nicht zu erwarten. Weiterhin sind die Ufer des Sohlgrabens nur nördlich der Staatsstraße bewachsen. Hier stellen die Gehölzbestände mögliche Habitate und Leitstrukturen für Vögel und Fledermäuse dar. Dieser Funktionsverlust kann im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen angemessen ausgeglichen werden.

Weiterhin wird Verlust der Biotopfunktion durch Überschüttung und zeitliche Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope im Zuge der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das gesamte Vorhaben angemessen kompensiert.

Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

***Schutzgut Landschaft:***

Durch den fehlenden Uferbewuchs trägt der Sohlgraben südlich der St 2435 nicht erheblich zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei. Nördlich der Staatsstraße wird der, für das Landschaftsbild bedeutsame, Auwald im geringen Umfang überschüttet und zeitlich in Anspruch genommen. Im Vergleich zum verbleibenden Auwald ist der kleinflächige Verlust durch die Verlängerung des Durchlasses als nicht erheblich anzusehen.

Demnach sind durch die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

## 4 Zusammenfassende Beurteilung

Im Zuge des Neubaus der Ortsumfahrung Wiesenfeld soll der bestehende Durchlass des Sohlgrabens an der Anbindung Wiesenfeld West (Bau-km 0+111,5) südlich um etwa 3,5 m verlängert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Eingriff nicht erforderlich.